KOOPERATIONS VEREINBARUNG

zwischen dem

Sozialreferat der Landeshauptstadt München Amt für Soziale Sicherung Stadtjugendamt Amt für Wohnen und Migration Sozialbürgerhäuser/Soziales

Aufsuchende SozialArbeit Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V.

Aufsuchende SozialArbeit Internationaler Bund e. V. und Diakonisches Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V.

und dem

Krisendienst Psychiatrie Oberbayern













Vorwort

Seelische Krisen sind häufig. Sie können jeden Menschen treffen, sich über einen längeren Zeitraum aufbauen, aber auch plötzlich auftreten. Überdurchschnittlich oft betreffen sie Menschen in schwierigen sozialen Lagen. Werden die Notlagen nicht angemessen aufgefangen, können anhaltendes Leid, massive Beeinträchtigungen im Alltag oder gar unmittelbare Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen die Folge sein.

2010 wurde eine erste Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Soziale Sicherung, der Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales, dem Stadtjugendamt sowie dem Krisendienst Psychiatrie München abgeschlossen. Damit wurden die Weichen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zum Wohl von Münchner Bürger*innen gestellt.

Diese Zusammenarbeit hat sich stabilisiert und ausgeweitet. Mit dem sozialpädagogischen Fachdienst Aufsuchende SozialArbeit ist ein weiterer Partner hinzugekommen, der Menschen in Krisensituationen rund um den Erhalt der Wohnung berät und unterstützt. Da die Aufsuchende SozialArbeit nicht allein vom Sozialreferat getragen wird, sondern auch von Wohlfahrtsverbänden, wird die neue Auflage dieser Kooperationsvereinbarung auch von Trägern der Wohnungslosenhilfe und dem Amt für Wohnen und Migration unterzeichnet.

Gleichzeitig hat der Krisendienst Psychiatrie München, seit 2021 Krisendienst Psychiatrie Oberbayern, seinen Wirkungskreis vom Gebiet der Stadt München schrittweise auf ganz Oberbayern ausgeweitet.

Diese Wachstumsprozesse spiegeln sowohl die Arbeitserfolge der bisherigen Kooperation als auch den zunehmenden Bedarf an Unterstützung für Menschen in seelischen Krisen wider.

Mit Einführung von Teil 1 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) zum 01.08.2018 sowie Teil 2 zum 01.01.2019 hat der Krisen

dienst einen zentralen Stellenwert bekommen. Neu hinzugekommen ist die Unterstützung minderjähriger Personen. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Art. 2 des BayPsychKHG sollen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Krisendienst und den in der psychiatrischen Versorgung beteiligten Fachstellen geschlossen werden.

Mit der überarbeiteten Kooperationsvereinbarung kann das Hilfenetz der Dienste, die in der Landeshauptstadt München Menschen in akuten sozialen und psychischen Problemen zur Seite stehen, enger und tragfähiger werden. Wir sind sicher, seelische Notlagen so noch besser auffangen und nachhaltiger zu ihrer Bewältigung beitragen zu können. Mögen die Erfahrungen aus dieser Kooperation dazu beitragen, dass institutionenübergreifende Zusammenarbeit ausgebaut und noch selbstverständlicher gelebt wird.

Dieser Kooperation zwischen Sozialreferat, Wohnungslosenhilfe und Krisendienst Psychiatrie Oberbayern wünschen wir viel Erfolg.

Dorothee Schiwy Sozialreferentin

Berufsmäßige Stadträtin

Andreas Bohnert

Vorstandsvorsitzender Lenkungsausschuss

der Region 14/München

Krisendienst Psychiatrie Oberbayern

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwo	rt					
1.	Zie						
2.	Klä	Klärung des Begriffs Gefährdung					
	2.1	Definition von Krise und Notfall / Gefährdung aus psychiatrischer Sicht					
	2.2	Definition von Gefährdung Erwachsener aus sozialpädagogischer Sicht					
		Definition von Kindeswohlgefährdung aus sozialpädagogischer Sicht					
	2.4	Definition "gewichtige Anhaltspunkte" für eine gefährdende Lebenslage					
3.	Re	Rechtliche und fachliche Grundlagen					
		8					
	3.1	Gesetzlicher Auftrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) in der Erwachsenenhilfe					
		Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern gegen den Willen der					
		volljährigen erkrankten Person					
		3.2.1 Zivilrechtliche Beschlüsse des Betreuungsgerichts nach § 1906 Abs. 1 oder § 1846 BGB					
		3.2.2 Maßnahmen nach dem BayPsychKHG inklusive der					
		Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung1					
	3.3	Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung von					
	0.0	minderjährigen Erkrankten1					
	3.4	Datenschutzrechtliche Grundsätze in der Erwachsenenhilfe					
		bei Gefährdung1					
	3.5	Datenschutzrechtliche Grundsätze in der Kinder- und Jugendhilfe					
		bei Gefährdung; Vorgehensweise bei akutem Handlungsbedarf1					
		3.5.1 Rechtliche Grundlagen für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung 1					
		3.5.2 Vorgehen im Rahmen der Kooperation1					
4.	٨٠٠	fashannrafila dar Kooparationshatailiatan 14					
4.	Au	Aufgabenprofile der Kooperationsbeteiligten14					
	4.1	Krisendienst Psychiatrie Oberbayern1					
		4.1.1 Aufgabenprofil					
		4.1.2 Vorgehen des Krisendienst Psychiatrie Oberbayern					
	4.2	Bezirkssozialarbeit (BSA)1					
		4.2.1 Aufgabenprofil					
		4.2.2 Vorgehen der BSA im Rahmen des Kinderschutzes1					
		4.2.3 Vorgehen der BSA im Rahmen der Gefährdung Erwachsener1					
	4.3	Aufsuchende Sozial Arbeit (ASA)1					
		4.3.1 Aufgabenprofil					
		4.3.2 Vorgehen der ASA im Rahmen der Gefährdung Frwachsener 10					

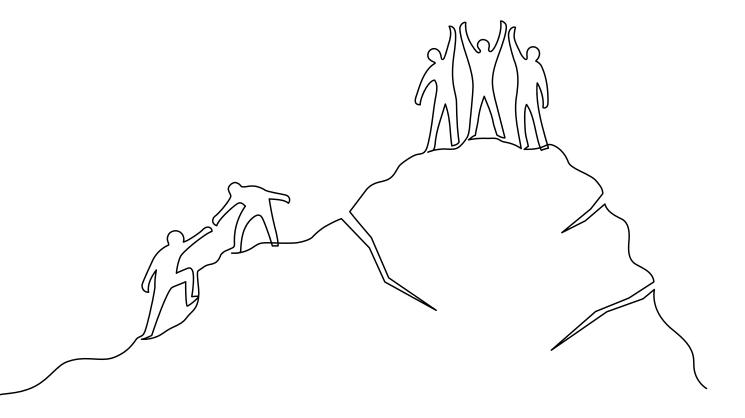
5.	Pra	aktisc	che Umsetzung der Kooperation	17			
	5.1	Einbeziehen des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern durch die BSA					
		oder die ASA					
		5.1.1	Organisatorischer Ablauf bei der Inanspruchnahme des				
			Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern	17			
		5.1.2	Kriterien für das Einbeziehen des Krisendienstes				
			Psychiatrie Oberbayern	20			
		5.1.3	Ausschlusskriterien für das Einbeziehen des Krisendienstes				
			Psychiatrie Oberbayern	20			
	5.2	Einbeziehen der BSA durch den Krisendienst Psychiatrie Oberbayern					
		5.2.1	Kontaktaufnahme mit der BSA	21			
		5.2.2	Vorgehen des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern bei Verdacht				
			auf Kindeswohlgefährdung	21			
		5.2.3	Klärung von zusätzlichem Unterstützungsbedarf durch die BSA				
	5.3	Fallbe	ezogene Zusammenarbeit nach Einsätzen des Krisendienstes				
			niatrie Oberbayern	21			
			•				
		CINI A					
6.		Konflikte in der Zusammenarbeit					
	de	r Koo	perationsbeteiligten	23			
7.	Fa	chlich	ne Weiterentwicklung	24			
8.	۸ ۸	Jagar	າ	25			
ο.	AII	nagei	I	23			
	Anl	age 1		25			
	Anlage 2						
	Anlage 3						
	Anlage 4						
	Anlage 5						
		Anlage 6					
		_					
اسا	oros	ou m		33			
Impressum				აა			

1. Ziel

Ziel der Kooperationsvereinbarung, die für die Fachkräfte des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern¹ und die sozialpädagogischen Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern (SBH), der Abteilung Wohnungslosenhilfe und Prävention (WP)/Bezirkssozialarbeit (BSA) im Amt für Wohnen und Migration, der Aufsuchenden SozialArbeit (ASA) sowie des Stadtjugendamtes² entwickelt wurde, ist die gemeinsame, zielorientierte und wirksame Unterstützung von hilfebedürftigen Bürger*innen in krisenhaften Situationen.

Dies wird durch eindeutige Aufgabenteilung, nachvollziehbare Rollenklarheit und präzise benannte Rahmenbedingungen ermöglicht. Die Informationen über Abläufe, Verfahren und Handlungsmaximen, unabhängig vom Einzelfall, fördern das gegenseitige Verständnis, verhindern falsche Erwartungshaltungen und verbessern die konkrete Zusammenarbeit. Für die Fachkräfte wird durch die Informationen dieser Kooperationsvereinbarung schnelles und eindeutiges Handeln im Krisenfall erleichtert und für Krisenfälle eine Entlastung durch verbindliche Absprachen erzielt.

Die städtischen Stellen können auf professionelle Sprachmittler*innen oder Dolmetscher*innen zurückgreifen und den Krisendienst damit unterstützen.



2. Klärung des Begriffs Gefährdung

In der Zusammenarbeit der Kooperationsbeteiligten geht es in der Regel um Sachverhalte, die von den im Folgenden definierten Begriffen bestimmt werden. Dabei spielt vor allem der Begriff der Gefährdung eine bedeutende Rolle. Die Definition des Begriffs Gefährdung durch die einzelnen Disziplinen und der damit verbundene Auftrag sind unterschiedlich. Um falschen Erwartungshaltungen und Missverständnissen in der Kooperation vorzubeugen, ist es daher notwendig, dass sich die am Fall beteiligten Fachkräfte über die Bewertung der Gefährdungssituation und den daraus abgeleiteten konkreten Auftrag detailliert verständigen.

2.1 Definition von Krise und Notfall / Gefährdung aus psychiatrischer Sicht

Die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationsbeteiligten kommt in der Regel bei Vorliegen einer psychischen Krisen- oder Notfallsituation zustande.

Von einer psychischen Krise wird dann gesprochen, wenn durch besondere innere oder äußere Belastungen das seelische und psychosoziale Gleichgewicht des Individuums gefährdet ist und die üblichen Kompensationsmöglichkeiten (sogenannte Coping-Strategien) zur Bewältigung der Krise nicht mehr ausreichen.

Eine solche psychische Krise kann sich übergangslos zu einem psychiatrischen Notfall im engeren Sinn entwickeln, bei dem sofortige fachliche, inklusive medizinisch-psychiatrische Hilfe erforderlich ist, um das Risiko von bestehender Selbstoder Fremdgefährlichkeit einzuschätzen und zu beherrschen.

Für die Beurteilung, ob eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt, gibt es keine eindeutigen oder festen Kriterien, die Feststellung bleibt vielmehr immer eine Einzelfallentscheidung. Nicht zuletzt wegen der Tragweite und Konsequenzen, die sich aus einer entsprechenden Feststellung ergeben, sollte sich diese jedoch eng an den folgenden Aspekten orientieren:

Unabhängig von äußeren Umständen liegt Selbstgefährdung zunächst immer dann vor, wenn sich jemand frei verantwortlich und in voller Kenntnis des Risikos und der Tragweite seiner Entscheidung in eine Gefahrensituation begibt. Bei Menschen mit

psychischen Störungen oder Erkrankungen wird von Selbstgefährdung gesprochen, wenn das durch die Störung bedingte Verhalten der betroffenen Person eine Gefahr für das eigene Leben oder - in erheblichem Maß - die eigene Gesundheit darstellt (hauptsächlich Selbsttötungsgefahr oder die Gefahr, sich einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zuzufügen). Dabei muss die Gefahr gegenwärtig, konkret und erheblich sein beziehungsweise es muss ein Schadensereignis wegen der Unberechenbarkeit der erkrankten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Gesundheitsschädigendes Verhalten allein, bloße (drohende) Verwahrlosung, Suchterkrankung oder das sich Entziehen aus oder Ablehnen von ärztlicher Behandlung stellen dagegen keine ausreichende Grundlage für die Annahme einer akuten Selbstgefährdung dar.

Von Fremdgefährdung wird ausgegangen, wenn eine erhebliche Gefährdung für Rechtsgüter anderer oder für das Allgemeinwohl vorliegt.

Bei Minderjährigen können allerdings Verhaltensweisen mit einer chronischen Selbstgefährdung, z. B. Verwahrlosungsentwicklung, schweres depressives Rückzugssyndrom oder Schulvermeidung eine Krisensituation darstellen, die ein weiteres Eingreifen im Sinne des Kindeswohles erfordern können.

Ergänzend müssen zur Beurteilung einer akuten Selbst-/Fremdgefährdung bei unter 18-Jährigen die Einschätzung und der Wunsch/Wille der Personensorgeberechtigten in die weiteren Entscheidungen mit einbezogen werden. Lebensmüde Gedanken und Suizidversuche in der Vergangenheit stellen im Kindes- und Jugendbereich eine Risikokonstellation dar, die ggf. einer Abklärung bedarf.

2.2 Definition von Gefährdung Erwachsener aus sozialpädagogischer Sicht

Eine akute und konkrete schädigende Selbstund/oder Fremdgefährdung macht ein sofortiges Handeln zur Gefahrenabwendung notwendig.

Eine gefährdende Lebenslage ist eine langfristig physisch und/oder psychisch schädigende Lebenssituation eines erwachsenen Menschen, die zugehende Arbeitsweise und nachgehendes Handeln erfordert.

Von einer Erwachsenengefährdung aus sozialpädagogischer Sicht ist auszugehen, wenn die betroffene erwachsene Person

- aufgrund körperlicher, psychischer und/oder geistiger Einschränkungen selbst nicht (mehr) in der Lage ist, die konkreten und erforderlichen Hilfen zu organisieren und anzunehmen.
- nicht selbst in der Lage ist, sich vor Gewalt durch Dritte zu schützen (beispielsweise Gewalt in der Partnerschaft).

2.3 Definition von Kindeswohlgefährdung aus sozialpädagogischer Sicht

Eine an der Rechtsprechung zu § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) orientierte Begriffsbestimmung der Kindeswohlgefährdung lautet: "Eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung, bei deren Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehbar ist" (vgl. Münch/Komm/Olzen 2017, Rn. 50).

Im Falle mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, die Gefährdung selbstständig abzuwenden, sind BSA und ggf. das Familiengericht verpflichtet, den Schutz des Kindes zu gewährleisten. "Gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen sind hierbei Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

2.4 Definition "gewichtige Anhaltspunkte" für eine gefährdende Lebenslage

Gewichtige Anhaltspunkte³ sind erste Hinweise auf eine mögliche gefährdende Lebenslage. Sie stellen für sich noch keine Kindeswohlgefährdung beziehungsweise Erwachsenengefährdung dar und rechtfertigen damit auch noch keine Eingriffe in Elternrechte und Persönlichkeitsrechte; jedoch löst die Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Erwachsenenhilfe unterschiedliche gesetzliche Handlungspflichten aus.

Für beide Personengruppen ist die Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte abhängig von Problemeinsicht, der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit, Ressourcen und Risikofaktoren. Sie können, auch wenn keine Gefährdung festgestellt werden kann, auf Unterstützungs- und Hilfebedarf hinweisen.

Gewichtige Anhaltspunkte können bei beiden Personengruppen wahrgenommen werden bezüglich

- Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten oder Aussagen der betroffenen Person (Kind, Jugendliche*r oder erwachsene Person),
- Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und/oder Aussagen der Bezugspersonen (Personensorgeberechtigte, rechtliche Betreuer*innen, Pflegedienste und andere),
- Beziehungsgestaltung (und vor allem das Erziehungsverhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen),
- Wohn- und soziale Situation,
- sozioökonomische Situation,
- soziokulturelle Situation.

Bei Kindern und Jugendlichen sind diese abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und Entwicklungsbesonderheiten und der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Bei Erwachsenen sind sie abhängig vom Alter, physischer und psychischer Gesundheit, der Pflegesituation und der sozialen Eingebundenheit.

3. Rechtliche und fachliche Grundlagen

3.1 Gesetzlicher Auftrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) in der Erwachsenenhilfe

Die Handlungsverpflichtung der BSA ist im Grundgesetz (GG) verankert – Art. 1 Abs. 1 Menschenwürdeprinzip, Art. 2 Abs. 2 Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 3 Abs. 1 Gleichheitsgrundsatz, Art. 20 Abs. 1 Sozialstaatsprinzip und Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG Kommunale Selbstverwaltung. Die Verpflichtung der staatlichen Institutionen, den sozialstaatlichen Auftrag zu erfüllen, ist zum Beispiel in den §§ 14, 15 Sozialgesetzbuch I (SGB I) beschrieben.

Alle Bürger*innen haben mit Bekanntwerden einer Notlage Anspruch auf persönliche Beratung und Hilfe. Unter Geltung des Grundgesetzes können erwachsenen Personen andererseits grundsätzlich weder Sozialleistungen noch Schutzmaßnahmen aufgezwungen werden. Staatliche Schutzpflichten gegen den Willen einer Person kommen erst in Betracht, wenn eine so nachhaltige Gefährdung an Leib und Leben droht, dass eine Abwägung und Bewertung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder der Menschenwürde dieser Person und der staatlichen Verpflichtung, die betroffene Person auch vor einer Selbstschädigung zu schützen, notwendig ist.4

3.2 Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern gegen den Willen der volljährigen erkrankten Person

Gegen den Willen der Betroffenen sind Unterbringungen entweder auf zivilrechtlicher Grundlage gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gemäß dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) möglich.

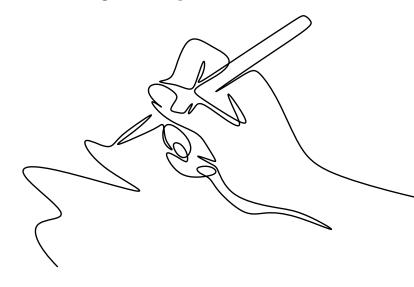
Die zivilrechtliche Unterbringung kann nur bei Selbstgefährdung der betreuten Person durchgeführt werden. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung setzt entweder Selbstgefährdung oder Fremdgefährdung voraus.

Liegt Selbstgefährdung vor, muss entschieden werden, nach welcher Rechtsgrundlage die Unterbringung erfolgt.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 BayPsychKHG kann für die öffentlich-rechtliche Unterbringung bei Selbstgefährdung insbesondere sprechen, dass die Unterbringung voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen dauern wird und keine Betreuung und keine ausreichende Vorsorgevollmacht besteht. Nach den Erläuterungen in den Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG erfolgt die Abgrenzung nach dem Schwerpunkt der Gefährdung. Das Gericht hat im jeweiligen Einzelfall abzuwägen, welche Art der Unterbringung für die betroffene Person die geeignetste und mildeste ist.

Es sollte in jedem Fall geprüft werden, ob eine rechtliche Betreuungsperson mit entsprechenden Aufgabenkreisen (Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge) bestellt ist oder ob es jemand Bevollmächtigten gibt, die oder der in einer schriftlichen Vollmacht ausdrücklich zu Entscheidungen gemäß § 1906 Abs. 1 BGB berechtigt ist.

In allen Fällen, in denen eine Unterbringung nach dem BGB erfolgen soll, ist mit der gesetzlichen Vertretung (in Form einer Vollmacht oder einer rechtlichen Betreuung), sofern diese bekannt ist, das weitere Vorgehen abzusprechen.



⁴ Vgl.: Strafrechtliche Verantwortung für das Unterlassen des Schutzes einwilligungs(un-)fähiger Erwachsener. Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Btprax 4/2010, Fachkräfte Kommunaler Dienste als Garanten, S. 9 ff.

3.2.1 Zivilrechtliche Beschlüsse des Betreuungsgerichts nach § 1906 Abs. 1 oder § 1846 BGB

Die Einwilligung zu einer Unterbringung kann die oder der Betreuer*in oder Bevollmächtigte erteilen, wenn eine Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegt.

Ausnahmsweise sind Maßnahmen der rechtlichen Betreuungsperson sowie der oder des Bevollmächtigten auch ohne vorherige gerichtliche Genehmigung zulässig, wenn die mit dem Einholen der Genehmigung verbundene zeitliche Verzögerung zu einer Gefahr für die betroffene Person führt. Die Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Das Gericht kann aus eigenem Antrieb tätig werden, wenn noch keine Betreuung angeordnet ist oder die rechtliche Betreuungsperson beziehungsweise die bevollmächtigte Person verhindert ist (§§ 1846 und 1908i Abs. 1 BGB).

Die Maßnahmen sollen ausschließlich dem Wohl der betroffenen Person dienen, also eine erhebliche Selbstgefährdung beseitigen oder eine Behandlung ermöglichen, die ohne geschlossene Unterbringung nicht möglich ist. Die eigentliche Behandlung gegen den Willen der betroffenen Person ist nur während einer stationären Behandlung möglich. Sie bedarf der gesonderten Prüfung und Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1906a BGB).

Wichtig ist, dass zivilrechtliche Beschlüsse nur selten schnell genug zur Verfügung stehen, zur Krisenintervention sind sie nur in Ausnahmefällen geeignet.

3.2.2 Maßnahmen nach dem BayPsychKHG inklusive der Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung

Das BayPsychKHG besteht aus einem Teil 1 Stärkung der psychiatrischen Versorgung (Art. 1 bis 4; Art. 1 enthält die gesetzliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb von Krisendiensten) und einem Teil 2 Öffentlich-rechtliche Unterbringung, in dem die für diese Kooperationsvereinbarung wichtigen Kapitel 1 Voraussetzungen, Einrichtungen, Ziele und Grundsätze, Kapitel 2 Sofortige vorläufige Unterbringung und Kapitel 3 Gerichtliche Unterbringung enthalten sind.

Die Stelle für Kreisverwaltungsaufgaben im Gesundheitsreferat (GSR) (gemäß Art. 11 BayPsychKHG Vorläufige sofortige Unterbringung durch die Kreisverwaltungsbehörde) oder die Polizei (gemäß Art. 12 BayPsychKHG Sofortige vorläufige Unterbringung durch die Polizei) können in dringenden Fällen zwar Menschen die Freiheit entziehen, ihre Maßnahmen wirken aber längstens bis zum Ablauf des folgenden Tages (s. Ausführungen im BayPsychKHG in Art. 14 Abs. 1 sowie den sogenannten Richtervorbehalt aus Art. 104 GG).

HINWEIS

Bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung geht es nicht nur um Gefahrenabwehr, sondern gleichzeitig darum, "die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 BayPsych-KHG mehr ausgehen." (Art. 6 Abs. 1 BayPsychKHG)

Geprüft werden die Voraussetzungen, die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 BayPsychKHG genannt sind: "Wer auf Grund einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt."

Gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 BayPsychKHG spricht in Fällen der Selbstgefährdung "für eine Unterbringung nach diesem Gesetz anstelle einer Unterbringung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)", wenn "die Unterbringung voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen dauern wird und keine Betreuung und keine ausreichende Vorsorgevollmacht besteht."

"Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes und durch Hinzuziehung der oder des gesetzlichen Vertreters." (Art. 5 Abs. 2 S. 1 BayPsychKHG)

Wird seitens der Fachkräfte der Kooperationsbeteiligten eine Einweisung für notwendig erachtet, sollte mit der Stelle für Kreisverwaltungsaufgaben zunächst telefonisch Kontakt aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen im Einzelfall zu besprechen. Dabei wird auch geklärt, ob Atteste oder Berichte nötig sind oder ob andere Stellen, etwa der Krisendienst im Sinne des Art. 5 Abs. 2 BayPsychKHG hinzugezogen werden.

ZUSTÄNDIGE STELLE IM GESUNDHEITSREFERAT:

Kreisverwaltungsaufgaben, GSR-GS-KVA-PVB Schwanthalerstraße 69, 80336 München Mo bis Do 8.00 bis 16.00 Uhr, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Die Stelle für Kreisverwaltungsaufgaben kann auch dann beratend hinzugezogen werden, wenn keine sofortige Maßnahme im Raum steht, das weitere Vorgehen aber abgesprochen werden soll.

Liegt eine erhebliche Gefährdung vor und ist in der Stelle für Kreisverwaltungsaufgaben im GSR niemand erreichbar, muss die Polizei (Notruf 110 oder die örtliche Polizeiinspektion) verständigt werden. Gemäß Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG sollen Polizei wie auch Kreisverwaltungsbehörden die Krisendienste in geeigneter Art und Weise hinzuziehen.

In den Einsatzteams des Krisendienstes sind keine Ärzt*innen tätig. Soweit eine ärztliche Einschätzung nötig ist, kann der Krisendienst in die nächstgelegene Psychiatrische Institutsambulanz der Kliniken des Bezirks Oberbayern (PIA) vermitteln.

Soweit eine sofortige vorläufige Einweisung nicht erfolgt, prüfen die Fachkräfte der Kooperationsbeteiligten in Rücksprache mit der städtischen Betreuungsstelle, ob beim Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung für die betroffene Person angeregt werden soll.

3.3 Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung von minderjährigen Erkrankten

Im Art. 5 Abs. 1 S. 3 BayPsychKHG wird auf den Vorrang einer Unterbringung nach § 1631b BGB hingewiesen.

Gemäß § 1631b BGB bedarf eine Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, der Antragstellung der Personensorgeberechtigten und der Genehmigung des Familiengerichts. Hierbei ist stets das Jugendamt beteiligt. In München wird diese Aufgabe des Jugendamtes unter anderem durch die BSA, die Vermittlungsstelle und die Pädagogische Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige (UM) wahrgenommen.

Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Eine Unterbringung ohne Genehmigung des Familiengerichts ist bei Gefahr im Verzug möglich, die Genehmigung ist jedoch unverzüglich nachzuholen (§ 1631b Abs. 1 S. 3 BGB).

3.4 Datenschutzrechtliche Grundsätze in der Erwachsenenhilfe bei Gefährdung

Die Fachkräfte sämtlicher Kooperationsbeteiligten sind grundsätzlich dem (Sozial-) Datenschutz und der Wahrung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichtet.

Darüber hinaus sind die zum BayPsychKHG erstellten Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung bzgl. ihrer Aussagen zu Datenschutz und Rückmeldepflichten insbesondere zu Art. 31 BayPsychKHG zu beachten.

Soweit jedoch eine konkrete Gefahr für ein höherwertiges Rechtsgut droht (hier regelmäßig Leib oder Leben der betroffenen Personen oder Dritter), kann eine Informationsweitergabe nach den Grundsätzen eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 Strafgesetzbuch (StGB) und damit eine befugte Weitergabe zwischen den Kooperationsbeteiligten in Betracht kommen.

Eine anonymisierte Fallberatung ist generell möglich.

3.5 Datenschutzrechtliche Grundsätze in der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdung; Vorgehensweise bei akutem Handlungsbedarf

Die Mitteilungspflicht an die öffentliche Kinderund Jugendhilfe beziehungsweise die Verpflichtung zur Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ist in diversen landes- und bundesspezifischen Gesetzen unterschiedlich geregelt. Daraus resultieren unterschiedliche Vorgehensweisen.⁵

3.5.1 Rechtliche Grundlagen für das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Gemäß Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sind Ärzt*innen, Hebammen und Entbindungspfleger verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich eine Mitteilung an das Jugendamt zu machen.

Die Mitteilungspflicht stellt klar, dass eine Weitergabe von entsprechenden Daten durch Ärzt*innen, Hebammen und Entbindungspfleger an das Jugendamt nicht "unbefugt" im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) ist. Eine derartige Mitteilung ist deshalb, unabhängig davon, ob eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten oder die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB vorliegen, gerechtfertigt. Damit wird Rechtsklarheit zugunsten von Ärzt*innen, Hebammen und Entbindungspflegern geschaffen.

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf andere Berufsgruppen, wie zum Beispiel Fachpflegekräfte, Psycholog*innen oder Sozialpädagog*innen, die beim Krisendienst Psychiatrie beschäftigt sind oder durch diesen beauftragt wurden.

Im § 4 Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG), das Teil des Bundeskinderschutzgesetzes ist, werden Berufsgeheimnisträger*innen, zum Beispiel Ärzt*innen, Angehörige eines anderen Heilberufs, Berufspsycholog*innen oder Sozialpädagog*innen befugt, eine Mitteilung an das Jugendamt zu veranlassen, sofern sie gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Hilfen zum wirksamen

Schutz des Kindes oder Jugendlichen anzunehmen oder dies nicht überprüfbar ist. Die Berufsgeheimnisträger*innen haben zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf eine pseudonymisierte Beratung durch eine "Insoweit erfahrene Fachkraft".6

3.5.2 Vorgehen im Rahmen der Kooperation

Im Rahmen der hier vorliegenden Kooperationsvereinbarung soll im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 KKG verfahren werden. Wird dem Krisendienst eine Gefährdung bekannt, nimmt er eine Gefährdungseinschätzung vor, indem mit dem Kind oder Jugendlichen sowie den Personensorgeberechtigten die Situation erörtert wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Der Krisendienst hat bei der Gefährdungseinschätzung im Sinne des § 8b des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) Anspruch auf Beratung durch eine "Insoweit erfahrene Fachkraft". Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder wird das Tätigwerden der BSA für erforderlich gehalten, ist der Krisendienst befugt, eine Gefährdungsmitteilung an die BSA vorzunehmen.

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung des oben vereinbarten Ablaufs das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Krisendienst die unverzügliche und unmittelbare Information an die BSA⁷ sicher. Außerhalb der Erreichbarkeit der BSA erfolgt die unverzügliche und unmittelbare Information an die Polizei.

Bei der Krisenversorgung von Erwachsenen können dem Krisendienst Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die eine Gefährdungseinschätzung erforderlich machen.



⁶ Siehe Anlagen 3 und 4: Flyer "Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen nach § 8a und § 8b SGB VIII und § 4 KKG" sowie Adressliste der "Insoweit erfahrenen Fachkräfte" nach § 8a/b SGB VIII, § 4 KKG

⁷ Siehe Anlage 5: Standorte und Kontaktdaten der Orientierungsberatung in den Sozialbürgerhäusern und der BSA im Amt für Wohnen und Migration

4. Aufgabenprofile der Kooperationsbeteiligten

4.1 Krisendienst Psychiatrie Oberbayern

4.1.1 Aufgabenprofil

Der Krisendienst ist ein kostenfreies Angebot für Bürger*innen in Oberbayern, die von seelischen Krisen betroffen sind, sowie für deren Angehörige, Bezugspersonen, Fachstellen, Behörden und sonstige beteiligte Dritte.

Damit steht der Krisendienst der BSA und der ASA grundsätzlich als Anlaufstelle in Fällen familiärer Krisen zur Verfügung; das heißt er gibt eine fachliche Einschätzung und/oder Information zu möglichen psychiatrischen und psychosozialen Hilfen.

Der Krisendienst ist täglich rund um die Uhr unter Telefon 0800 655 3000 erreichbar.

Mobile Kriseneinsätze vor Ort und persönliche Krisenberatungen sind rund um die Uhr innerhalb einer Stunde für Personen ab 16 Jahren möglich.

Da mobile Einsatzteams für Personen unter 16 Jahren nicht zur Verfügung stehen, kann in diesen Fällen die Leitstelle des Krisendienstes nur telefonisch beraten, Empfehlungen aussprechen oder in Einzelfällen weiter verweisen.

4.1.2 Vorgehen des Krisendienst Psychiatrie Oberbayern

Die Leitstelle des Krisendienstes schätzt im telefonischen Erstkontakt die Dringlichkeit und Art der benötigten Unterstützung ein und übernimmt

- die telefonische Beratung und Krisenintervention,
- die Vermittlung in ambulante (Krisen-) Beratung und Behandlung,
- bei Dringlichkeit mobile Einsätze vor Ort,
- im Notfall die Einleitung einer stationären Behandlung.
- Die praktische Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationsbeteiligten und damit verbundene organisatorische Abläufe werden in Kapitel 5 beschrieben.

4.2 Bezirkssozialarbeit (BSA)

4.2.1 Aufgabenprofil

Die BSA ist Ansprechpartnerin für alle Münchner Bürger*innen, die sich in einer Notlage befinden und Beratung und Hilfe brauchen. Sie ist sowohl für Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamtsaufgaben) als auch für Hilfen und Unterstützung bei Erwachsenen (auch Gefährdungen) zuständig. Sie berät unter anderem bei gesundheitlichen und wirtschaftlichen Notlagen sowie bei Problemen in der Partnerschaft und in der Erziehung. Die BSA ist stadtweit regional in den 12 Sozialbürgerhäusern mit Zuständigkeit für die Haushalte im jeweiligen Sozialraum und im Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Wohnungslosenhilfe und Prävention, mit Zuständigkeit für akut wohnungslose Haushalte in Einrichtungen des Wohnungslosenhilfesystems der Landeshauptstadt München organisiert. Im Bereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden die pädagogischen und wirtschaftlichen Hilfen im Sozialbürgerhaus Berg am Laim-Trudering-Riem angeboten. Zudem nehmen die sozialpädagogischen Fachkräfte im Stadtjugendamt diese Aufgaben für junge Erwachsene wahr. Damit kann der Krisendienst in Einzelfällen nicht nur mit der BSA, sondern auch mit Fachkräften des Stadtjugendamtes befasst sein.

4.2.2 Vorgehen der BSA im Rahmen des Kinderschutzes

Die BSA ist für den gesetzlichen Kinderschutzauftrag, das sogenannte "staatliche Wächteramt", zuständig.

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)) und der § 1 KKG betonen sowohl das staatliche Wächteramt des Jugendamtes als auch die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen.

Das staatliche Wächteramt legitimiert die BSA bei Gefährdungslagen, Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zu ergreifen. Um den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten, ist unter Umständen eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen erforderlich. Jugendliche können sich auch selbst in eine Schutzstelle[§] begeben.

Die Inobhutnahme ist gemäß § 42 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes und wird in München hauptsächlich von den sozialpädagogischen Fachkräften der BSA und der Vermittlungsstelle in den SBH sowie der BSA im Amt für Wohnen und Migration durchgeführt. Verpflichtet, eine Inobhutnahme zu veranlassen, ist jedoch jede pädagogische Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe, sofern eine nicht anders abwendbare Gefährdung wahrgenommen wird.

Außerhalb der Erreichbarkeit der zuständigen BSA⁹ liegt die Zuständigkeit bei der Leitstelle Kinderschutz/Inobhutnahme des Stadtjugendamtes¹⁰.

Die Kontaktaufnahme erfolgt über öffentliche Institutionen wie z. B. die Polizei oder Krankenhäuser.

Die Inobhutnahme beinhaltet sowohl ein Hilfeangebot für Kinder und Jugendliche, die sich mit der Bitte um Obhut an die Kinder- und Jugendhilfe wenden, als auch die rechtliche Legitimation einer Maßnahme der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche entgegen dem Willen der Eltern in sichere Obhut zu nehmen und vorläufig bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform unterzubringen.

Die Inobhutnahme als vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten durch das Jugendamt stellt einen gravierenden Eingriff in das Sorgerecht dar. Sie ist deshalb nur in erheblichen Gefährdungssituationen mit dem Schutzinteresse der betroffenen Minderjährigen zu rechtfertigen.

Eine Inobhutnahme kann unter Umständen auch in einer Situation notwendig sein, in der trotz weniger Informationen eine vorläufige Entscheidung zur Schutzunterbringung getroffen werden muss und es die Situation nicht erlaubt, dies mit den Personensorgeberechtigten abzuklären.

In der Kooperation mit dem Krisendienst ergeben sich häufig Schnittstellen bei den Inobhutnahmen. In der Zusammenarbeit überwiegen erfahrungsgemäß zwei Fallkonstellationen:

- Es entsteht eine krisenhafte Zuspitzung bei den Erwachsenen aufgrund der Inobhutnahme ihrer Kinder.
- Die krisenhafte psychische Entwicklung der Eltern/des Elternteils ist Grund für die Notwendigkeit, eine Inobhutnahme durchzuführen.

⁸ Adressen unter www.inobhutnahme-muenchen.de

⁹ Siehe Anlage 5: Standorte und Kontaktdaten der Orientierungsberatung in den Sozialbürgerhäusern und der BSA im Amt für Wohnen und Migration

4.2.3 Vorgehen der BSA im Rahmen der Gefährdung Erwachsener

Bei einer Mitteilung beziehungsweise Kenntnis über eine gefährdende Lebenslage einer erwachsenen Person sind die Fachkräfte der BSA dafür verantwortlich, das Ausmaß der Gefährdung mittels des Qualitätssicherungsverfahrens¹¹ abzuklären.

Ziel der Gefährdungsabklärung ist eine umfassende, schnelle Einschätzung und Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte, die den weiteren Handlungsbedarf zum Schutz der betroffenen Person ergeben. Die BSA entwickelt ein Schutzkonzept und stellt fest, welche ambulanten oder stationären Hilfen die Gefährdung abwenden können und leitet diese ein.

4.3 Aufsuchende Sozial Arbeit (ASA)

4.3.1 Aufgabenprofil

Die Aufsuchende SozialArbeit (ASA) ist ein sozialpädagogischer Fachdienst im Rahmen des Gesamtkonzepts "Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen". Zur Abwendung und Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit ist es Aufgabe der ASA, Kontakt zu den betroffenen Haushalten herzustellen und durch die persönliche Beratung, Unterstützung und Begleitung der Bürger*innen und die Vermittlung bedarfsgerechter Hilfen einen Prozess zur Stabilisierung der sozialen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse, herbeizuführen, um das Mietverhältnis nach Möglichkeit dauerhaft zu erhalten. Hierzu erhält die ASA ihren Auftrag von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit (FaSt) in den Sozialbürgerhäusern.

Es gibt drei verschiedene Träger der ASA, die jeweils in unterschiedlichen Regionen der Stadt tätig sind. Für den Sozialregionsverbund Ost/Mitte¹² ist der Katholische Männerfürsorgeverein München e. V. zuständig, für den Sozialregionsverbund Nord/ Süd/West¹³ der Trägerverbund Internationaler Bund e. V./Diakonisches Werk Rosenheim e. V.. In zwei Sozialregionen¹⁴ wird die Aufgabe von sozialpädagogischen Fachkräften des SBH als Schwerpunktaufgabe durchgeführt.

Arbeitsprinzip der ASA ist das Zu- und Nachgehen zu den Haushalten.

In jedem Fall einer bevorstehenden Zwangsräumung wird geprüft, ob die Haushalte bei der Räumung von sozialpädagogischen Fachkräften der ASA begleitet werden. Bei Familien mit minderjährigen Kindern wird die BSA eingebunden und es wird gemeinsam entschieden, welche Fachlichkeit die Räumung begleitet.

4.3.2 Vorgehen der ASA im Rahmen der Gefährdung Erwachsener

Gibt es Hinweise und/oder erkennt die ASA eine akute Erwachsenengefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung), so leitet die ASA die erforderlichen Schritte ein (Information von Polizei, Gesundheitsbehörde, usw.). Die Kooperationsbeteiligten werden von der ASA, soweit erforderlich, über die Einschätzung der Situation, das weitere Vorgehen und eingeleitete Maßnahmen informiert.

Gibt es Hinweise und/oder erkennt die ASA eine mögliche Erwachsenengefährdung (Selbst- oder Fremdgefährdung), deren Bearbeitung nicht unmittelbar erfolgen muss (keine Gefahr im Verzug), meldet sie diese mit Einwilligung der betroffenen Person unverzüglich schriftlich im Rahmen einer qualifizierten Meldung an das zuständige Sozialbürgerhaus (persönliche Abgabe im SBH oder per Fax).

Liegt keine Einwilligung der betroffenen Person vor, ist eine Übermittlung der Daten nicht möglich.

¹¹ Das Verfahren zur Qualitätssicherung regelt in der BSA ein standardisiertes und verbindliches Vorgehen bei Gefährdungsfällen in der Erwachsenen- und der Kinder- und Jugendhilfe. Über das weitere Vorgehen wird im Vier-Augen-Prinzip unter Einbezug der Fachaufsicht in einer Fallbesprechung gemeinsam entschieden.

¹² SBH Mitte, SBH Ramersdorf-Perlach, SBH Berg am Laim-Trudering-Riem, SBH Orleansplatz, SBH Giesing-Harlaching

¹³ SBH Sendling-Westpark, SBH Pasing, SBH Schwabing-Freimann, SBH Laim-Schwanthalerhöhe, SBH Neuhausen-Moosach

¹⁴ SBH Nord, SBH Süd

5. Praktische Umsetzung der Kooperation

5.1 Einbeziehen des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern durch die BSA oder die ASA

In der Zusammenarbeit der Fachkräfte der BSA oder der ASA und dem Krisendienst ist zu beachten, dass die Aufgabe des Krisendienstes in der aktuellen beziehungsweise zeitnahen Unterstützung/Begleitung der in Krisen geratenen Personen liegt, in der Regel Erwachsene, die im Einzelfall auch Eltern sein können.

Die Kinderschutzaufgabe – Entscheidung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und damit die Entscheidung über eine eventuell nötige Inobhutnahme – liegt klar in der alleinigen Zuständigkeit der BSA beziehungsweise des Jugendamtes.

5.1.1 Organisatorischer Ablauf bei der Inanspruchnahme des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern Einer frühzeitigen Kontaktaufnahme zum Krisendienst bedarf es insbesondere dann, wenn vonseiten der BSA oder der ASA schon ein konkreter Zeitpunkt für die gewünschte Unterstützung feststeht, sodass genügend Zeit zur Einschätzung und Koordination bleibt.

FOLGENDE INFORMATIONEN SIND FÜR DIE LEITSTELLE DES KRISENDIENSTES BESONDERS WICHTIG:

- Name der klientenbezogenen Ansprechperson im SBH oder bei der ASA,
- Einschätzung der psychischen Situation der betroffenen (erwachsenen) Person, auch hinsichtlich psychiatrischer Vorerkrankungen,
- bestehende oder zu erwartende Selbst- oder Fremdgefährdung.

VORBEMERKUNG:

Grundsätzlich steht in Krisenfällen die Leitstelle des Krisendienstes für telefonische kollegiale Fachberatung zur Verfügung.

Ist im Rahmen einer krisenhaften Entwicklung einer oder eines Klient*in der Zeitpunkt der gewünschten Unterstützung durch psychiatrische Fachkräfte mit einigen Tagen Vorlauf planbar, versucht die BSA oder die ASA immer erst zu dem regional zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) oder Gerontopsychiatrischen Dienst (GpDi) Kontakt aufzunehmen und vereinbart mit diesem das weitere Vorgehen.

Wird der zuständige SpDi oder GpDi nicht erreicht oder kann die Anfrage in begründeten Einzelfällen nicht übernehmen, wendet sich die BSA oder die ASA an die Leitstelle des Krisendienstes.



Wie die Leitstelle des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern arbeitet ...

Anrufe beim Krisendienst lösen nicht automatisch eine Übernahme des Falles durch die Leitstelle des Krisendienstes aus. Unter Umständen ist nach einer gemeinsamen telefonischen fachlichen Einschätzung des vorliegenden Falles auch eine Beratung bezüglich des weiteren Vorgehens durch die BSA oder ASA ausreichend. Wird die Beteiligung des Krisendienstes für erforderlich gehalten, sollte möglichst eine Aufgabenverteilung zwischen BSA oder ASA und dem Krisendienst vereinbart werden. Die Verantwortung für die Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen oder der Abwendung der Gefährdung in der Erwachsenengefährdung verbleibt bei der BSA oder der ASA.

Im telefonischen Erstkontakt treffen die Mitarbeiter*innen in der Leitstelle anhand gezielter Fragen eine Einschätzung zur Art und Dringlichkeit der Krisensituation und versuchen passende, schnelle und verbindliche Hilfen zu vermitteln:



1. Wer ruft an (betroffene Person, persönliches Umfeld, Fachstelle, sonstige Drittbeteiligte)?



2. Anlass des Anrufs (Krise, Beratungsanliegen, Infowunsch)?



3. Bei Vorliegen einer Krisensituation:

- Art und Auslöser der Krise?
- Wer ist betroffen/beteiligt? Insbesondere Kinder oder andere schutzbedürftige Personen?
- Wo wohnt die betroffene Person beziehungsweise wo befindet sie sich im Moment?
- Einschätzung von Dringlichkeit und Aktualität durch die anrufende Person
- Einschätzung von Selbst- und Fremdgefährdung durch die anrufende Person
- Einschätzung des aktuellen Hilfebedarfs durch die betroffene Person selbst und ggf. durch Dritte; ist die Einschätzung differierend oder übereinstimmend?

- Welche Informationen sind bekannt zu
 - · aktueller Lebenssituation
 - Bezugspersonen (wenn vorhanden: unterstützend oder selbst belastet?)
 - bestehender Behandlung, Kontakte zum professionellen Hilfesystem (wenn vorhanden: aktuell erreichbar?)
 - psychiatrischer Vorgeschichte, Diagnosen, anamnestische Informationen
 - · Selbst-/Fremdgefährdung in der Vorgeschichte
 - Ist die betroffene Person vorinformiert über die Kontaktaufnahme zum Krisendienst?
- Ist die betroffene Person zugänglich und bereit, Hilfe anzunehmen?
- Welchen konkreten Auftrag formuliert die anrufende Person an den Krisendienst?



- 4. Einschätzung treffen bezüglich

Art der notwendigen Hilfe: ambulant/stationär, psychiatrisch/psychosozial, fachärztlich, etc.

- Dringlichkeit der Hilfe (Zeitfenster)
- aktuelle Zugangsmöglichkeit zur betroffenen Person
- Auftrag und Zielsetzung der Krisenintervention für die verschiedenen Beteiligten



5. Vorschlag zum konkreten Vorgehen, Absprache mit der oder dem Anrufer*in über nächste Schritte

Konkrete Absprachen/Vereinbarungen treffen

- Bei Einleitung eines Kriseneinsatzes oder einer Krisenberatung am Krisendienst-Standort Planung und Absprachen bezüglich
 - · Zugang zur betroffenen Person
 - Vorinformation der betroffenen Person
 - weitere notwendige beziehungsweise unterstützende Personen vor Ort
 - · Zeitpunkt des Einsatzes
 - ggf. Treffpunkt mit Drittbeteiligten, gemeinsames Vorgehen



6. Konkrete weitere Schritte in die Wege leiten

Quelle: Eigene Zusammenstellung Krisendienst Psychiatrie Oberbayern 2021

5.1.2 Kriterien für das Einbeziehen des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern

Der Krisendienst übernimmt grundsätzlich keine "Stand-by"-Funktion vor Ort (z. B. bei Inobhutnahmen, Zwangsräumungen). Ein möglicher Einsatz kann jedoch vorab telefonisch besprochen werden und, falls der Krisendienst tatsächlich benötigt wird, kurzfristig telefonisch angefordert werden.

KRITERIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

- Alle psychiatrisch krisenhaften, zugespitzten Situationen
- klar beschreibbare Selbst- oder Fremdgefährdung beziehungsweise entsprechende Ankündigungen durch Betroffene
- typischerweise in Akutsituationen: zur Risikoeinschätzung, ggf. Gefahrenabwehr
- Verschlechterung einer bekannten psychiatrischen Erkrankung
- zunehmend auffälliges und nicht einschätzbares Verhalten
- bei erkennbaren Zuspitzungen mit Zunahme auffälliger Verhaltensweisen: möglichst frühzeitig
- bei chronischen Verläufen: nur bei Auftreten zusätzlicher/neuer Aspekte

Liegt bei Klient*innen der BSA oder ASA eine instabile krisenhafte Situation vor, kann zur überbrückenden Unterstützung an Wochenenden oder Feiertagen die BSA oder ASA die Betroffenen auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Krisendienstes hinweisen. Wenn die betroffene Person mit der Meldung der BSA oder ASA an den Krisendienst einverstanden sowie zur selbstständigen telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Krisendienst bereit und in der Lage ist, kann die BSA oder ASA eine entsprechende Ankündigung mit wichtigen Vorinformationen in der Leitstelle des Krisendienstes hinterlassen.

WICHTIG:

Die Kontaktaufnahme muss immer von der betroffenen Person selbst ausgehen. Die Leitstelle des Krisendienstes kann nicht die Aufgabe übernehmen, an Wochenenden oder Feiertagen den Kontakt zu Betroffenen aufzunehmen.

5.1.3 Ausschlusskriterien für das Einbeziehen des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern

- Eine aktiv sichernde Funktion an Wochenenden, Feiertagen, abends oder nachts sowie eine in diesen Zeiträumen durch den Krisendienst organisierte und initiierte Betreuung ist aufgrund des Aufgabenprofils nicht leistbar.
- Der Krisendienst übernimmt aus Gründen des Datenschutzes und der Schweigepflicht bei (vagen) Angaben Dritter an die BSA oder das SBH oder die ASA keinen Fall, wenn nicht konkrete Fakten für eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen.
- Bei offensichtlich somatischen Problemen und/ oder Komplikationen ist eine Hinzuziehung des Krisendienstes erst nach erfolgter somatischer Abklärung möglich.
- Bei akuten Notfällen, in denen zur Gefahrenabwehr sofort rettende Maßnahmen eingeleitet werden müssen ("Blaulichtfälle"), sind ausschließlich Feuerwehr, Notarzt oder Polizei als Rettungskette in Gang zu setzen. Die mobilen Krisendienstteams haben eine Vorlaufzeit von bis zu 1 Stunde.
- Im Rahmen von akuten Bedrohungslagen oder Fremdgefährdungssituationen ist primär die Polizei zu verständigen.
- In Fällen von geringer Dringlichkeit, bei denen Intervention durch den Krisendienst nicht am gleichen Tag erforderlich ist, wendet sich die BSA oder ASA direkt an den zuständigen SpDi oder GpDi.

5.2 Einbeziehen der BSA durch den Krisendienst Psychiatrie Oberbayern

Der Krisendienst kann die Unterstützung durch die BSA anfordern. Eine anonyme Fallklärung ist möglich.

5.2.1 Kontaktaufnahme mit der BSA¹⁵ Die BSA in den Sozialbürgerhäusern:

Die Orientierungsberatung des Sozialbürgerhauses ist Erstanlaufstelle bei allen Neufällen der BSA. Bei bereits anhängigen Fällen kann bei Nichterreichbarkeit der zuständigen BSA und deren Vertretung ebenfalls die Orientierungsberatung kontaktiert werden.

Die BSA im Amt für Wohnen und Migration:

Ist die betroffene Person in einer Einrichtung des Wohnungslosenhilfesystems der Landeshauptstadt München untergebracht, kann bei allen Neufällen und bei Nichterreichbarkeit der zuständigen BSA und deren Vertretung das Vorzimmer des Fachbereichs Pädagogik im Amt für Wohnen und Migration kontaktiert werden.

5.2.2 Vorgehen des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Stellen die Fachkräfte des Krisendienstes im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung fest und können diese nicht eigenständig abwenden oder kann eine Gefährdungseinschätzung nicht durchgeführt werden, wenden sie sich direkt an die zuständige BSA oder die Orientierungsberatung im zuständigen SBH.

Außerhalb der Erreichbarkeit der Orientierungsberatung und bei einer eingeschätzten dringenden Notwendigkeit, Minderjährige sofort unterzubringen, stehen die Leitstelle Kinderschutz/Inobhutnahme des Stadtjugendamtes¹⁶ und ggf. die Polizei zur Verfügung.

5.2.3 Klärung von zusätzlichem Unterstützungsbedarf durch die BSA

Ergeben sich bei den Fachkräften des Krisendienstes beim Einsatz vor Ort Erkenntnisse über einen Unterstützungsbedarf der Person, so können sich die Fachkräfte des Krisendienstes direkt an die zuständige BSA oder die Orientierungsberatung wenden.

Häufig ist Unterstützungsbedarf gegeben bei

- Unterversorgung mit Nahrung und/oder Medikamenten
- · Verwahrlosung/Vermüllung der Wohnung
- drohendem Wohnungsverlust
- Desorientierung, insbesondere bei älteren Personen

Voraussetzung für eine Meldung des Unterstützungsbedarfs an die BSA ist grundsätzlich die Einwilligung der Person. Nur bei rechtfertigendem Notstand § 34 StGB oder bei akuter Selbstoder Fremdgefährdung ist die Einwilligung nicht erforderlich.

5.3 Fallbezogene Zusammenarbeit nach Einsätzen des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern

Im Anschluss an die gemeinsam durchgeführte Krisenintervention soll ein Gespräch zwischen den Fachkräften der Kooperationsbeteiligten stattfinden, falls nachgehende Kontakte in diesen Fällen von beiden Seiten als sinnvoll erachtet werden.

Solche Gespräche sind in der Regel sinnvoll, wenn

- ein Folgeeinsatz des Krisendienstes selbst zu erwarten ist.
- die Übergabe und ggf. Weitervermittlung in Angebote der Regelversorgung (zum Beispiel an den SpDi) erfolgt ist.

¹⁵ Siehe Anlage 5: Standorte und Kontaktdaten der Orientierungsberatung in den Sozialbürgerhäusern und der BSA im Amt für Wohnen und Migration

Es wird abgesprochen, wie die Verantwortung für die weiter notwendigen Schritte aufgeteilt ist. Insbesondere sind die Zuständigkeiten zu klären und in den Falldokumentationen schriftlich festzuhalten.

In jedem Fall verständigen sich die Fachkräfte der Kooperationsbeteiligten darüber, wann eine Krisenintervention als abgeschlossen zu betrachten ist. Dies kann auch im Rahmen eines nachfolgenden Telefonats geschehen. Die Verantwortung für eine gelingende Zusammenarbeit zum Wohl der Patient*innen beziehungsweise der Klient*innen liegt bei allen beteiligten Stellen und damit auch die Aufgabe, sich gegenseitig über Entwicklungen und Veränderungen zu informieren.



6. Konflikte in der Zusammenarbeit der Kooperationsbeteiligten

Aus konflikthaften und schwierigen Kooperationen in konkreten Einzelfällen können Rückschlüsse und Erfahrungen gezogen werden, die für die Verbesserung der zukünftigen Zusammenarbeit genutzt werden sollen. Die konkrete Reflexion einzelner Fälle führt dazu, sowohl kritische Schnittstellen zu erkennen als auch Wissen über Abläufe und Arbeitsweisen der jeweils anderen Disziplin zu sammeln.

Wenn in Einzelfällen eine gemeinsame fachliche Einschätzung nicht möglich ist/war, setzen sich die jeweiligen nächsthöheren Vorgesetzten der BSA oder der ASA (zuständige Teilregions-/Gruppenoder Sozialbürgerhausleitung beziehungsweise
Leitung der verbandlichen ASA) und die Verantwortlichen des Krisendienstes in Verbindung,
um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Auftretende Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit,
die einer grundsätzlichen Klärung bedürfen,
werden von jeder Seite kurz schriftlich dokumentiert und den Vertreter*innen der Kooperationsbeteiligten zugeleitet.



7. Fachliche Weiterentwicklung

Zur fachlichen Weiterentwicklung der vorliegenden Kooperationsvereinbarung und eventuell notwendiger Fortschreibungen oder Korrekturen treffen sich die Vertreter*innen der Kooperationsbeteiligten bei Bedarf.

FÜR DAS SOZIALREFERAT

- Fachstelle Psychiatrie und Sucht im Amt für Soziale Sicherung als federführende Stelle
- · Psychologischer Fachdienst für Eingliederungshilfen im Stadtjugendamt
- · Fachsteuerung/Fachplanung allgemeine Wohnungslosenhilfe und Prävention im Amt für Wohnen und Migration
- Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales

FÜR DIE TRÄGER DER **AUFSUCHENDEN SOZIALARBEIT**

- Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V.
- Internationaler Bund e. V./Diakonisches Werk Rosenheim e. V.

FÜR DAS GESUNDHEITSREFERAT

• Sachgebiet Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe

FÜR DEN KRISENDIENST PSYCHIATRIE **OBERBAYERN**

• Benannte Vertretung des Krisendienstes Psychiatrie Oberbayern

Amt für Soziale Sicherung

Claudia Niedzela-Felber

Leitung der Bezirkssozialarbeit und der Sozialbürgerhäuser/Soziales

Geschäftsleitung

Soziale Dienste Oberbayern

Diakonisches Werk des Evang.-Luth.

Dekanatsbezirks Rosenheim e. V.

Ludwig Mittermeier

Vorstand

Katholischer Männerfürsorgeverein

München e. V.

Gerhard Ma

Leitung

Amt für Wohnen und Migration

Betriebsleiter

Internationaler Bund e. V.

Andreas Bohnert

Vorstandsvorsitzender

Lenkungsausschuss der Region 14/

München

Krisendienst Psychiatrie Oberbayern

8. Anlagen

Anlage 1

Gewichtige Anhaltspunkte in der Kinder- und Jugendhilfe

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern, durch das Verhalten eines Dritten oder durch Verhaltensweisen des Kindes/Jugendlichen selbst bestehen.

Als das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte sind im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden und können in ihrer gefährdenden Auswirkung nur im Kontext von möglichen Ressourcen und der Erziehungsfähigkeit der Eltern eingeschätzt werden.

Beispielhaft sind als Hinweise zu nennen¹⁷ 18:

Beim Kind oder Jugendlichen:

- Nicht plausibel erklärbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (zum Beispiel Einnässen, Ängste, Zwänge,...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von die Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (zum Beispiel Körperpflege, Kleidung, ...)
- Unbekannter Aufenthalt (zum Beispiel Weglaufen, Streunen, ...)

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch oder suchtkrank, k\u00f6rperlich oder geistig erheblich beeintr\u00e4chtigt
- Desolate Wohnsituation (zum Beispiel Vermüllung, Obdachlosigkeit, ...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (zum Beispiel Verlust eines Angehörigen, Unfall, ...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu und/oder desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anlage 2

Gewichtige Anhaltspunkte in der Erwachsenenhilfe

Gewichtige Anhaltspunkte sind erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung. Sie stellen für sich noch keine Erwachsenengefährdung dar und rechtfertigen damit auch noch keine Eingriffe in Persönlichkeitsrechte.

Die Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte ist abhängig von Problemeinsicht, der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit, Ressourcen und Risikofaktoren der Betroffenen und kann, auch wenn keine Gefährdung festgestellt werden kann, auf Unterstützungs- und Hilfebedarf hinweisen.

Gewichtige Anhaltspunkte können in folgenden Bereichen wahrgenommen werden:

Ernährung

- unzureichende Versorgung mit / Aufnahme von Lebensmitteln / Flüssigkeit
- gesundheitsschädliche Ernährung, z. B. verdorbene Lebensmittel

Körperpflege und gesundheitliche Versorgung

- Unzureichende und gesundheitsschädliche Bedingungen in der Körperpflege
- Unzureichende Bedingungen in der gesundheitlichen / pflegerischen Versorgung
- Sichtbare Verletzungen

Kleidung

 Nicht der Witterung oder der Situation angepasste Kleidung, z. B. im Schlafanzug einkaufen gehen, kein ausreichender Kälte-/Wärmeschutz

Wohnen

- Gefährdende Wohnbedingungen, z. B. defekte Heizung, Schimmelbefall, elektrische Installation gefahrenträchtig
- Verwahrloste Wohnung, z. B. Messie-Syndrom
- Akut drohende Wohnungslosigkeit
- Fehlende soziale Beziehungen / Vereinsamung

Verhalten und Handeln

- Gefährdung des existenzsichernden Lebensunterhalts, z. B. unwirtschaftliches Verhalten, Schwierigkeiten bei der Antragstellung finanzieller Hilfen
- Ablehnung notwendiger (fach)ärztlich-medizini

- scher Versorgung z.B. wegen mangelnder Krankheitseinsicht, keine regelmäßige Medikamenteneinnahme
- Ablehnung notwendiger fachärztlicher, therapeutischer Versorgung bei Sucht / psychischer Erkrankung z. B. wegen mangelnder Krankheitseinsicht
- Hinweise auf Suizidalität
- Selbst- und / oder fremdgefährdendes Verhalten
- Mangelnde Handlungsfähigkeit im Alltag z. B.
 Probleme beim Verstehen von Situationen, nicht
 in der Lage sein, seine eigenen Angelegenheiten
 zielgerichtet und zeitnah zu erledigen, riskantes
 Verhalten wie Herd oder Bügeleisen nicht ausschalten

Körperliche Gewalt

- Körperlicher Übergriff
- Vergewaltigung / sexuelle Misshandlung von abhängigen / hilflosen Personen
- Ruhigstellen, z. B. mit Medikamenten oder durch Fixieren im Bett

Auf der ökonomischen Ebene

- Materielle Ausbeutung, z. B. Kontaktpersonen nutzen die Erkrankung oder Gebrechlichkeit zu ihren Gunsten, um sich zu bereichern
- Gefährdung des existenzsichernden Lebensunterhalts, z. B Betroffener lässt sich bei seinen Geldgeschäften unkritisch beeinflussen, dadurch Gefahr, ausgenutzt zu werden, unangemessene Geldgeschenke, um Ansprache zu erhalten

Freiheitsentziehende Maßnahmen

 z. B. Einsperren, Fixieren, Ruhigstellen durch Medikamente, Wegnahme von erforderlichen Hilfsmitteln wie Rollstuhl, Rollator

Unzureichende Versorgung durch Dritte

- Keine dem physischen und psychischen Gesundheitszustand und den persönlichen Fähigkeiten entsprechende Versorgung
- · Verweigerung pflegerischer Versorgung

Sexuelle Ausbeutung

erkennbar durch k\u00f6rperliche Hinweise z. B.
 Verletzungen, H\u00e4matome an den inneren Oberschenkeln oder Genital- und Analbereich

- erkennbar durch psychische Auffälligkeiten im Kontext sexueller Ausbeutung
- erkennbar durch Aussage des Opfers

Psychische Gewalt

 z.B. Häufiges Anschreien, Drohen, unter Druck setzen, behinderte Menschen, Demenzkranke, psychisch Erkrankte werden nicht als eigenständige Personen wahrgenommen

Anlage 319

Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen (nach § 8a und § 8b SGB VIII und § 4 KKG) Ein Angebot von Fachkräften für alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

Allgemeine Informationen

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt umfassend den Kinderschutz.

§ 8a SGB VIII legt den Umgang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag in der Jugendhilfe fest, § 8b SGB VIII den Anspruch auf Beratung bei einer Gefährdungseinschätzung für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) umfasst die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (bspw. Ärztinnen und Ärzte) bei Kindeswohlgefährdung und benennt ausdrücklich den Anspruch auf Beratung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft':

Die "Insoweit erfahrenen Fachkräfte" (lseF) beraten bspw. Kolleginnen und Kollegen aus Kindertagesstätten, Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter und alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Was machen "Insoweit erfahrene Fachkräfte" genau?

"Insoweit erfahrene Fachkräfte" beraten:

- bei der Einschätzung möglicher Anhaltspunkte von Entwicklungs-und Kindeswohlgefährdungen
- bei der Frage, wann und wie Eltern/ Kinder/ Jugendliche im Rahmen der Gefährdungsabklärung einbezogen werden
- bei der Vorbereitung von schwierigen Gesprächen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen
- zu Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Vorgehensweisen
- bzgl. der Gestaltung des Kontaktes zur Bezirkssozialarbeit
- bei der Suche nach geeigneten Hilfsangeboten

- vertraulich und anonym
- bei Bedarf mehrmals

Wann können Sie Beratung in Anspruch nehmen?

- Sie machen sich Sorgen um ein Kind oder eine jugendliche Person
- Sie haben ein komisches Gefühl" in Bezug auf ein Kind oder einen jungen Menschen, das Sie nicht näher erklären können
- ein Kind oder eine jugendliche Person zeigt Auffälligkeiten
- Eltern verhalten sich schädigend oder unterlassen Notwendiges für ihr Kind

Anhaltspunkte für eine Gefährdung können sich im Verhalten von Bezugspersonen, im Verhalten von Kindern/ Jugendlichen wie auch in der Beziehung zwischen Eltern und Kindern/ Jugendlichen zeigen.

WICHTIG

- die Fallverantwortung bleibt immer bei der anfragenden Fachkraft
- Ziel der Beratung ist, dass die anfragende Fachkraft für ihr weiteres Vorgehen die bestmögliche Unterstützung erhält
- die Beratung ist für anfragende Fachkräfte und Institutionen kostenfrei

Wie können Sie die "Insoweit erfahrenen Fachkräfte" erreichen?

Sie können sich an eine Beratungsstelle lhrerWahl wenden (s. beiliegende Adressliste).

Bitte geben Sie bei Kontaktaufnahme mit der Einrichtung an, dass Sie wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung anfragen. Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte" beraten Sie nach vorheriger Absprache persönlich oder telefonisch.

Anlage 4

Adressliste der "Insoweit erfahrenen Fachkräfte" nach § 8a/b SGB VIII, § 4 KKG

Die "Insoweit erfahrenen Fachkräfte" (IseF) können unter den unten aufgeführten Kontaktdaten erreicht werden. Es besteht keine regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes oder der Eltern, noch den Standort der anfragenden Einrichtung).

Regionale Erziehungsberatungsstellen

Stadtbezirke 1,2 und 3: Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum München e.V.) Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München eb@ebz-muenchen.de, Tel. 590 48 130, Fax 590 48 190

Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt - Lehel, Bogenhausen

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Unsöldstraße 15, 80538 München erziehungsberatung@kjf-muenchen.de, Tel. 219 379 3-0, Fax 219 494 99

Stadtbezirke 4 und 12: Schwabing-West, Schwabing – Freimann

Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Aachener Straße 11, 80804 München beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de, Tel. 233-8 30 50, Fax 233-83051

Stadtbezirk 5: Au – Haidhausen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Kirchenstraße 88, 81675 München team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de, Tel. 488 826, Fax 489 986 21

Stadtbezirke 6,7 und 20, südl. der Autobahn Lindau: Sendling, Sendling-Westpark, Groß- / Neuhadern

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien Hansastraße 136, 81373 München

eb-sendling@caritasmuenchen.de, Tel. 710 48 10, Fax 710 48 111

Stadtbezirke 8, 25 und 20, nördl. der Autobahn Lindau: Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau

Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Westendstraße 193, 80686 München beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de, Tel. 233-4 96 97, Fax 233-4 97 01

Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen – Nymphenburg, Moosach

Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Dantestraße 27, 80637 München beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de, Tel. 159 897 0. Fax 159 897 – 18

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Milbertshofen

Lebens- und Erziehungsberatung Milbertshofen Georgenschwaigstraße 27, 1. St., 80807 München lebensunderziehungsberatung@awo-muenchen.de, Tel. 356 515 03, Fax 356 517 49

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Harthof, Am Hart

Beratung am Harthof Neuherbergstraße 106, 80937 München verwaltung@beratung-am-harthof.de, Tel. 225 436, Fax 221 841

Stadtbezirke 14 und 15: Berg am Laim,

Trudering – Riem SOS-Beratungs- und Familienzentrum

St.-Michael-Straße 7, 81673 München bz-muenchen@sos-kinderdorf.de,
Tel. 436 908 0, Fax 436 908 29

Stadtbezirk 16: Ramersdorf - Perlach

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Echardingerstraße 63, 81671 München eb.ramersdorf@ebz-muenchen.de, Tel. 590 48-230, Fax 590 48-290

Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien Perlach
Lüdersstraße 10, 81737 München,
eb-perlach@caritasmuenchen.de,
Tel. 678 202 24, Fax 678 202 15

Stadtbezirke 17 und 18: Obergiesing, Untergiesing -Harlaching

Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Oberbiberger Straße 49, 81547 München beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de, Tel. 233-3 59 59, Fax 233-3 59 50

Stadtbezirk 19: Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried - Forstenried – Solln

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien Königswieserstraße 12, 81475 München eb-neuforstenr@caritasmuenchen.de, Tel. 755 92 50, Fax 745 595 11

Stadtbezirke 21 und 23: Pasing – Obermenzing, Allach – Untermenzing

Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Hillernstraße 1, 81241 München beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de, Tel. 546 736-0, Fax 546 736-38

Stadtbezirk 22: Aubing - Lochhausen - Langwied

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche pro familia e.V. Bodenseestraße 226, 81243 München

Bodenseestraße 226, 81243 Munchen muenchen-neuaubing@profamilia.de, Tel. 897 673 0, Fax 897 673 73

Stadtbezirk 24: Feldmoching – Hasenbergl

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Riemerschmidstraße 16, 80933 München eb@diakonie-hasenbergl.de, Tel. 312 096-52, Fax 312 096-51

Überregionale Beratungsstellen

Beratung zum Kinderschutz – Stadtjugendamt München

Luitpoldstraße 3, 80335 München beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de, Tel. 233-4 99 99, Fax 233-989 4 99 99

Erziehungsberatung der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern (IKG)

Schwerpunkt: Beratung russischsprachiger Familien Lindwurmstraße 109, 80337 München eb@ikg-muenchen.de, Tel. 200 617 0 -11 bzw. -16, Fax 200 617 019

HuG – Beratung für Menschen mit Hörbehinderung und deren Angehörige

Schwerpunkt: Institutionen mit Spezialisierung Hörbehinderung Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München hug@ebz-muenchen.de, Tel. 590 481 80, SMS: 0172-858 584 6, Fax: 590 481 79

IMMA (Schwerpunkte sexuelle und häusliche Gewalt)

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V. Jahnstraße 38, 80469 München beratungsstelle@imma.de, Tel. 260 75 31, Fax 269 491 34

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind Landwehrstraße 34, 80338 München

mail@kibs.de, Tel. 231 716 9120, Fax 231 716 9119

KinderschutzZentrum – Beratung und Hilfen für Eltern und Kinder bei Gewalt

Kapuzinerstraße 9, Innenhof Aufgang D, 80337 München kischuz@dksb-muc.de, Tel. 555 356, Fax 550 295 62

Madhouse gemeinnützige GmbH

Familien-, Ehe- und Erziehungsberatung für Sinti und Roma Landwehrstraße 43, 80336 München info@madhouse-munich.com, Tel. 716 722 2 500, Fax 716 722 2 599

PIBS

Psycholog. Information und Beratung für Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte im Ev. Beratungszentrum München e.V. Echardingerstraße 63, 81671 München pibs@ebz-muenchen.de,
Tel. 59048-270, Fax 59048-290

Referat für Bildung und Sport, Abteilung Fachberatung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen

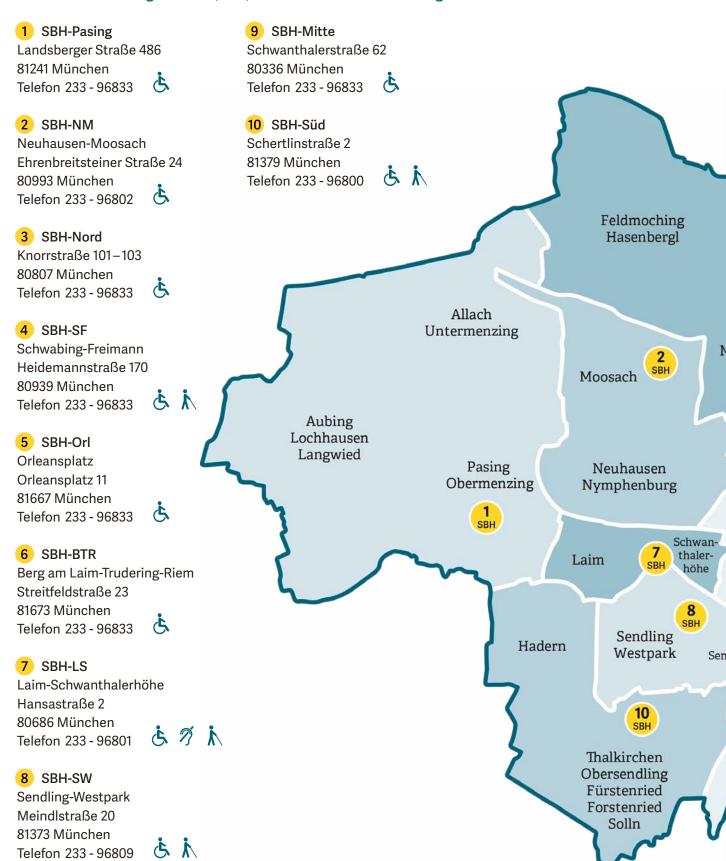
Beratung für Kindertageseinrichtungen/Tagesheime, Schwerpunkt: Kindertageseinrichtungen des städt. Trägers
Landsbergerstraße 30, 80339 München fb.kita.rbs@muenchen.de,

Tel. 233-8 46 66, Fax 233-8 46 39

Stand: 07/2020

Anlage 5

Standorte Sozialbürgerhäuser (SBH) und Amt für Wohnen und Migration München





Pädagogische und
wirtschaftliche Hilfen für
unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge
im Sozialbürgerhaus
Berg am Laim-Trudering-Riem
Streitfeldstraße 23
81673 München
Telefon 233 - 96833

WP Wohnungslosenhilfe und Prävention Fachbereich Pädagogik im Amt für Wohnen und Migration Franziskanerstraße 6–8 81669 München Telefon 233 - 96820

Welches Sozialbürgerhaus (SBH) zuständig ist, richtet sich nach der Wohnadresse. SBH-Suche: www.muenchen.de/sbh

Sollte Kenntnis über eine bereits bestehende Zuständigkeit der Bezirkssozialarbeit bestehen, auch wenn sich diese bisher nicht auf den Gefährdungsmoment bezogen hat, wenden Sie sich bitte an die zuständige Bezirkssozialarbeit oder deren Vertretung.

Anlage 620

Leitstelle Kinderschutz Inobhutnahmen außerhalb der Öffnungszeiten von Sozialbürgerhäusern und Jugendamt

Inobhutnahmen

außerhalb der Öffnungszeiten von Sozialbürgerhäusern und Jugendamt

Außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser in München und den Dienstzeiten des Stadtjugendamtes klären die Mitarbeiter*innen der Leitstelle die Situation von Kindern und Jugendlichen bezüglich einer akuten Kindeswohlgefährdung ab. Diese müssen sich zum Zeitpunkt der Meldung innerhalb des Stadtgebietes München aufhalten.

Auf Grund dieser Einschätzung entscheiden die Mitarbeiter*innen der Leitstelle Kinderschutz über die Notwendigkeit einer Inobhutnahme und führen diese gegebenenfalls durch.

Die Leitstelle Kinderschutz ist bei akuten Kindeswohlgefährdungen zu den angegebenen Zeiten umgehend hinzuziehen.

Die Gefährdung wird beispielsweise gemeldet von:

- Polizei
- Bundespolizei
- Krankenhäusern
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Regierung von Oberbayern
- Schutzstellen und Jugendhilfeeinrichtungen

Die Kontaktaufnahme erfolgt über einen Pager. Die Nummer ist bei allen oben genannten Institutionen und Behörden hinterlegt und wird nicht an Privatpersonen weitergegeben.

Erreichbarkeit für Inobhutnahmen

Die Leitstelle Kinderschutz ist zuständig für Inobhutnahmen in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag ab 16 Uhr bis 8 Uhr des folgenden Tages,

Freitag ab 13 Uhr und Samstag, Sonntag und Feiertage rund um die Uhr bis 8 Uhr des nächsten Werktages.

Beratung

Zusätzlich bieten die Mitarbeiter*innen der Leitstelle an Werktagen Beratung bei der Einrichtungssuche für Kinder und Jugendliche mit speziellen Bedarfen an. Sie unterstützen bei der Suche von Inobhutnahmeplätzen sowie geeigneten Anschlussmaßnahmen.

Dieses Angebot richtet sich an städtische Mitarbeiter* innen der Bezirkssozialarbeit, der Vermittlungsstelle, des Stadtjugendamtes und des Amtes für Wohnen und Migration.

Erreichbarkeit für Beratungen

Beratung zu stationären Einrichtungen erhalten Sie:

Montag bis Donnerstag, 9 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag, 9 Uhr bis 14 Uhr.

²⁰ Kontakt/Herausgeber: Stadtjugendamt München, Erziehungsangebote Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen; Leitstelle Kinderschutz Luitpoldstraße 3, 80335 München; Tel. 089-233 496 86, Fax: 089-233 499 33, E-Mail: leitstelle.soz@muenchen.de, Web: www.muenchen.de/leitstelle-kinderschutz; außerhalb der Bürozeiten unter der den Institutionen und Behörden bekannten Pagernummer erreichbar.

Impressum

Herausgegeben von

Landeshauptstadt München Sozialreferat Amt für Soziale Sicherung Fachstelle Psychiatrie und Sucht Mathildenstraße 3a 80336 München

E-Mail: fps.soz@muenchen.de

Krisendienst Psychiatrie Oberbayern Geschäftsstelle Würzstraße 1 81371 München Tel.: 089 72959622

E-Mail: info@krisendienst-psychiatrie.de

Unter Mitarbeit von

- Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Stadtjugendamt
- Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration
- Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser
- Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Ängebote für sucht- und seelisch erkrankte Menschen
- Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V., Aufsuchende Sozial Arbeit
- Internationaler Bund e. V., Aufsuchende Sozial Arbeit
- Diakonisches Werk Rosenheim e. V., Aufsuchende Sozial Arbeit

Redaktion



Bezirk Oberbayern, Bereich Kommunikation E-Mail: kommunikation@bezirk-oberbayern.de

Gestaltung

point | grafische Dienstleistungen, München

Illustrationen

© AdobeStock - Ngupakarti

Druck



Landeshauptstadt München Sozialreferat

2. Auflage

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Auflage: 1.000

Stand: Mai 2021

Weitere Informationen unter www.muenchen.de/sozialreferat www.krisendienste.bayern/oberbayern www.bezirk-oberbayern.de/Krisendienst

